

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Juni 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 18 juin 1990

Demonstrationen sind gemäss Bundesgericht als Manifestationen der Versammlungs- und der Meinungsäusserungsfreiheit geschützt. Sollen sie auf öffentlichem Grund stattfinden, so dürfen sie indessen von den kantonalen und kommunalen Behörden, welche die Aufsicht über den öffentlichen Grund ausüben, von einer Bewilligung abhängig gemacht werden. Diese kann im Einzelfall mit zweckdienlichen Auflagen, gegebenenfalls also auch mit einem Vermummungsverbot, verbunden werden. Die Kantone sind aufgrund von Artikel 335 Ziffer 1 Absatz 2 StGB befugt, die Verletzung solcher Auflagen mit Strafe zu bedrohen. Von der weiteren Möglichkeit, nach Artikel 335 Ziffer 1 Absatz 1 StGB im kantonalen Uebertretungsstrafrecht selbst ein Vermummungsverbot vorzusehen, hat kürzlich der Kanton Basel-Stadt Gebrauch gemacht. Mit der Bestimmung, wonach in begründeten Fällen von einem Vermummungsverbot abgesehen werden kann, soll dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen werden. Unter diesen Umständen drängt sich die Einführung eines allgemeinen Vermummungsverbots im schweizerischen Kernstrafrecht nicht auf. Eine flächendeckende, eidgenössische Verbotslösung liesse keinen Raum mehr für die Abwägung sich widersprechender Interessen. Ein Eingriff in die Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit sowie in die persönliche Freiheit muss verhältnismässig sein. Eine Interessenabwägung wäre nicht mehr möglich, da sie nur von Fall zu Fall erfolgen kann.

Zudem wäre ein solches Verbot nicht im Allgemeinen Teil, sondern im Besonderen Teil des StGB zu regeln (im Titel über «Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden» oder im Titel «Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege»).

Aus den dargelegten Gründen beabsichtigt der Bundesrat nicht, ein Vermummungsverbot für Demonstranten im Schweizerischen Strafrecht einzuführen.

Hess Peter: Nachdem das schweizerische Bundesgericht die Gesetzgebung des Kantons Basel-Stadt für zulässig bezeichnet hat, kann ich mich von der Antwort des Bundesrates heute befriedigt erklären – in der Hoffnung, dass die anderen Kantone in dieser Sache jetzt entsprechend legislieren werden.

90.441

Postulat Leuenberger Ernst

Keine Vernichtung von Staatsschutzakten

Conservation des documents destinés à assurer la sécurité de l'Etat

Wortlaut des Postulates vom 21. März 1990

Die Verordnung vom 5. März 1990 über die Behandlung von Staatsschutzakten des Bundes bestimmt in Artikel 10, dass der Sonderbeauftragte die nicht mehr benötigten Akten vernichtet. Gegen eine solche pauschale Vernichtung sprechen politische, rechtliche und historisch-wissenschaftliche Bedenken.

Der Bundesrat wird eingeladen, für die Behandlung der Staatsschutzakten kein neues Recht zu schaffen, sondern nach bisheriger Praxis und gemäss Archivverordnung zu verfahren: Ohne Zustimmung des Bundesarchivs dürfen keine Akten vernichtet werden. Dem ausdrücklichen Wunsch von

Verzeichneten auf Herausgabe, Vernichtung oder Anonymisierung ihrer Akten müsste zugestimmt werden.

Texte du postulat du 21 mars 1990

L'article 10 de l'ordonnance du 5 mars 1990 relative au traitement des documents de la Confédération établis pour assurer la sécurité de l'Etat dispose que le préposé spécial détruit les documents devenus inutiles. Des considérations politiques, juridiques, historiques et scientifiques s'opposent à cette destruction systématique.

Le Conseil fédéral est invité à ne pas créer de nouvelles dispositions en matière de traitement desdits documents, mais plutôt à agir selon la pratique actuellement en vigueur et conformément au Règlement pour les archives fédérales: les documents ne peuvent être détruits sans l'autorisation de l'archiviste fédéral. Ainsi, il serait bon de soumettre à l'autorisation de l'archiviste les demandes expresses que feront les personnes fichées de consulter ou de détruire les documents les concernant ou d'en effacer leur identité.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bodenmann, Bundi, Hafner Ursula, Rechsteiner, Züger (5)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Bewältigung eines schwierigen und für alle Beteiligten unangenehmen Kapitels der jüngsten Schweizer Geschichte kann nicht durch Aktenvernichtung erfolgen. Vielmehr wird sich namentlich auch die Geschichtsforschung mit diesen Vorgängen befassen müssen. Daher drängt sich eine Ueberführung auch der Staatsschutzakten ins Bundesarchiv auf.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Juni 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 11 juin 1990

Der Bundesrat hat mit Artikel 10 der Verordnung vom 5. März 1990 über die Behandlung von Staatsschutzakten des Bundes kein grundlegend neues Recht geschaffen, sondern bloss den bisherigen Grundsatz konkretisiert, nach welchem alle dauernd wertvollen Akten gesammelt werden sollen. Dadurch, dass er den Sonderbeauftragten mit der Vernichtung der nicht mehr benötigten Akten beauftragt und nicht die Verwaltung, trägt der Bundesrat der einstimmig überwiesenen Motion 2 der Parlamentarischen Untersuchungskommission (Puk) wie auch der häufig geäusserten Kritik Rechnung, dass ein Teil der von der Bundespolizei gesammelten Daten unnötig oder fehlerhaft sei. Eine Archivierung ohne entsprechende Korrekturen würde dem vom Bundesgericht entwickelten Grundsatz widersprechen, weiterhin aufbewahrte Akten müssten den Tatsachen entsprechen und auf Antrag des Betroffenen korrigiert werden (BGE 113 Ia 11 E. 4d); das Bundesgericht erachtet es deshalb als notwendig, unnötig erhobene polizeiliche Daten zu vernichten, wenn der Staat seine Pflicht erfüllen will, die Eingriffe in die persönliche Freiheit möglichst gering zu halten (BGE 107 Ia 145 E. 5a, 109 Ia 157 E. 6b).

Der Bundesrat hat ein Wissenschafterteam beauftragt, die Entwicklungen im Staatsschutz aufzuarbeiten. Es ist klar, dass bis zur Beendigung dieser Studien keine Akten vernichtet werden; unter Umständen werden diese Untersuchungen zeigen, dass bestimmte Akten archiviert werden müssen, weil sie dauernd wertvoll sind. Nicht eintreten dagegen kann der Bundesrat auf die Forderung des Postulanten, künftig sollten die Betroffenen darüber entscheiden, ob Akten über ihre Person archiviert oder vernichtet werden; massgebend ist und bleibt dafür das öffentliche Interesse, wobei allerdings Ermessen nur für verifizierte Daten besteht.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Leuenberger Ernst: Einäscherung von Akten oder Feuerbestattung ist kein gültiger Beitrag zur Vergangenheitsbewältigung.

Mein Postulat ist nicht mehr gerade jung, es ist beinahe zwei-jährig, und es ist meine Schuld, dass es erst heute behandelt wird; das hat so sollen sein. Ich habe dieses Postulat eingereicht, nachdem der Bundesrat Anfang März 1990 eine Verordnung über die Behandlung von Staatsschutzakten erlassen hat, worin er in Artikel 10 bestimmt, dass Akten, die vom Sonderbeauftragten nicht mehr benötigt würden, zu vernichten seien. Dieses Postulat beinhaltet die Bitte an den Bundesrat – Postulate sind ja Bitten –, auf diese Aktenvernichtung zu verzichten.

Meine Argumentation war, ist und bleibt die gleiche. Es sind in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg politische Ungeheuerlichkeiten vorgekommen, die der historischen Darstellung, Abklärung und Würdigung bedürfen. Es muss dargestellt, nachgewiesen werden können, weshalb in diesen schwierigen Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg diese Partei der Arbeit so ungemein gefährlich war, dass man noch vierzig Jahre später Listen über die verstorbenen Mitglieder dieser Organisation anfertigen und den Kantonen mitteilen musste, dieses oder jenes Mitglied sei nun gestorben, weitere Ueberprüfungen – lies Bespitzelungen – seien nun nicht mehr nötig. Es ist für die Politik in diesem Lande, für kommende Generationen von extremer Wichtigkeit, endlich die volle Wahrheit, die Gründe und Hintergründe dieser Aktion zu kennen; die gegenseitigen polemischen Verleumdungen, die Vorurteile nützen hier nichts. Tun wir es den Osteuropäern gleich, die den Mut finden, jetzt die Vergangenheit darzustellen und damit einen Beitrag zu deren Bewältigung zu leisten.

Ich nenne Ihnen ein anderes Beispiel: Wirtschaft und Behörden haben sich in den fünfziger und in den sechziger Jahren entschlossen, neue Technologien auf dem Gebiet der Energieerzeugung zu nutzen, ich meine die Atom- oder die Kernenergie: eine neue Technologie zu nutzen, die dann sofort von einzelnen Kreisen als gefährlich, ja bedrohlich eingestuft wird und die Gegenstand politischer Auseinandersetzungen wird. Es muss doch dargestellt werden, weshalb eine politische Behörde in einer Situation, da besorgte Bürgerinnen und Bürger finden, eine neue Technologie sei gefährlich, nicht mit Diskussion, nicht mit Argumenten reagiert, sondern mit Bespitzelung.

Und damit Sie mein Postulat nicht in das Links-Rechts-Schema voll einteilen, will ich Ihnen gerne zugestehen, dass ich weiss, dass auch Leute meiner politischen Richtung, die politische Verantwortung getragen haben, selbst Aufträge erteilt haben, es seien diese, damals noch jungen Organisationen der Atomkraftwerkgegner unter die Lupe zu nehmen, zu bespitzeln. Es muss doch dieser Vorgang bis in die Details dokumentiert werden können. Dieser Vorgang, diese Dokumentation, muss uns Anhaltspunkte geben, wie wir inskünftig in diesem High-Tech-Zeitalter mit den Kritikern von High-Tech umgehen wollen und umgehen sollen.

Jedenfalls reichen nach meinem Informationsstand die bisher durch Wissenschaftler gemachten Untersuchungen keineswegs aus, um uns volle Klarheit über die damaligen Vorgänge zu verschaffen. Man könnte jetzt also nicht getrost dazu schreiben, diese Akten nach dem Motto «Aus den Augen, aus dem Sinn» dem Feuer zu übergeben.

Allein die Argumentation des Bundesrats, es habe «viel Quatsch» – so redet der Bundesrat nicht, aber ich rede einmal so – auf diesen Fischen und in diesen Akten, kann zur Vernichtung nicht ausreichen. Wenn es nötig ist, können, wie in meinem Postulat vorgeschlagen, diese unrichtigen Eintragungen allenfalls auf Begehren der Betroffenen korrigiert werden, oder man kann den Betroffenen die Möglichkeit geben, für ihre speziellen Fischen und Akten die Vernichtung oder die Sperrung zu verlangen, damit sie der Öffentlichkeit nicht preisgegeben sind.

Ich schliesse damit, dass ich neben dem allgemeinen politischen auch ein sehr persönliches Interesse daran habe, die volle Wahrheit zu kennen. Ich kenne einen Studenten, gegen den man am 22. April 1969 ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren eröffnet hat, ohne dass er etwas davon wusste; man hat in diesem Rechtsstaat klammheimlich ein Verfahren durchgeführt und hat es vermutlich irgendwann abgeschlossen. Dieser armselige Student, inzwischen zu parlamentari-

schen Ehren gekommen, erfährt im Dezember 1989, zwanzig Jahre später, in diesem Rechtsstaat von diesem Verfahren. Und ihm – inzwischen Nationalrat geworden – wird noch heute der Einblick in diese Akten schlicht und einfach nicht gewährt. Und er sollte nun zusehen, wie durch eine Feuerbestattung ein Strich unter diese für seine Biographie nicht ganz unwesentliche Frage gezogen wird.

Inzwischen wissen wir, dass dort, wo solche Verfahren durchgeführt worden sind, offenbar nicht nur die Leute von der Bupo diese Information hatten, sondern auch weitere Kreise. Mir ist der Zugang zu diesen Akten und Unterlagen verwehrt. Ich vermute aber, dass irgendwo – in irgendwelchen privaten Schnüffelarchiven – Anhaltspunkte oder Angaben zu diesen Vorgängen zu finden sind. Da ziehe ich es vor, wenn klipp und klar in historischer klarer Darstellung diese Vorgänge einmal auf den Tisch gelegt werden.

Ich bitte Sie eindringlich, diesem Postulat zuzustimmen und damit zum Ausdruck zu bringen, dass Sie dagegen sind, dass man politische Probleme der Vergangenheitsbewältigung durch Feuerbestattung lösen will.

Bundi: Ich möchte Sie ebenfalls bitten, diesem Postulat zuzustimmen.

Ich darf daran erinnern, dass die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz schwerste Bedenken geäussert hat gegenüber diesem Ansinnen des Bundesrates, diese Staatsschutzakten derart integral vernichten zu lassen. Es ist so, wie Herr Kollege Leuenberger Ernst ausgeführt hat: Man bedauert sehr, dass viele Akten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges zum Teil vernichtet und der Forschung entzogen worden sind, zum Teil über Jahrzehnte hinaus nicht ausgewertet werden konnten.

Ich hätte gegenüber Herrn Bundesrat Koller zwei Verständnisfragen. Ich beziehe mich auf die Stellungnahme des Bundesrats zu diesem Postulat.

Da wird einmal gesagt, dass man nach dem bisherigen Grundsatz handeln wolle, wonach alle «dauernd wertvollen Akten» gesammelt werden sollen. Meine Frage: Wer bestimmt darüber, was die «dauernd wertvollen Akten» sind? Sie überlassen die Kompetenz der Vernichtung der Akten dem Sonderbeauftragten. Wird denn das so gemacht, dass der Sonderbeauftragte einen Kreis von Fachleuten, von Fachhistorikern, um sich scharen kann, dass diese ihn beraten und dass erst nachher die historisch nicht relevanten Akten vernichtet werden?

Meine zweite Frage: Am Anfang des zweiten Abschnittes wird gesagt, der Bundesrat wolle ein Wissenschafterteam beauftragen, die Entwicklungen im Staatsschutz aufzuarbeiten.

Was soll das für ein Wissenschafterteam sein? Ist es die Meinung, dass hier einfach Juristen irgendwelche formalistischen Probleme lösen, oder hat man daran gedacht, dass in diesem Wissenschafterteam auch Historiker, Experten, sitzen sollen, die die Frage der Ausscheidung von Akten mitbeurteilen und die dafür sorgen, dass die historisch relevanten Akten ins Bundesarchiv gehen?

Das sind meine zwei Fragen. Im übrigen möchte ich Sie bitten, dem Postulat zuzustimmen.

Bundesrat Koller: Ich möchte vielleicht gerade bei den Feststellungen und Fragen von Herrn Bundi beginnen.

Wenn Sie, Herr Bundi, von einem Ansinnen des Bundesrats, diese Akten zu vernichten, sprechen, dann muss ich schon sagen, dass wir natürlich die falsche Adresse sind.

Beide Kammern des eidgenössischen Parlaments haben nach der Behandlung des Berichts der Parlamentarischen Untersuchungskommission EJPD klare, verbindliche Motionen an den Bundesrat überwiesen, dass wir diese unnützen Staatsschutzakten vernichten sollen.

Nachher ist dieser klare Auftrag des Parlaments im Ständerat durch ein Postulat von Frau Bühner in Frage gestellt worden. Der Ständerat hat an den Motionen festgehalten. Das Postulat von Frau Bühner ist im Ständerat mit 17 zu 4 Stimmen abgelehnt worden. Es wäre also – wenn schon etwas geändert werden soll, Herr Leuenberger Ernst und Herr Bundi – Sache des Parlaments, auf seine Entscheide zurückzukommen.

Zu den Fragen, die Herr Bundi gestellt hat: Was «dauernd

wertvolle Akten» sind, das bestimmt nach der Archivverordnung – wenn ich mich nicht schwer täusche – das Bundesarchiv selber, also nicht die abliefernden Instanzen.

Die zweite Frage, die Sie gestellt haben, war die nach diesem Wissenschafterteam. Hier handelt es sich um die sogenannte Kommission Kreis. Präsident dieser Kommission ist ein anerkannter Historiker, Professor Kreis in Basel. Der Kommission gehört auch ein Jurist an, allerdings kein formalistischer, sondern alt Bundesgerichtspräsident Kaufmann. Es ist schliesslich noch ein Politologe in diesem Team, Herr Delley aus Genf. Soviel zu den Fragen.

Wie soll es hier weitergehen? Ich habe Ihnen gesagt, Sie haben uns verpflichtende Motionen überwiesen. Der Bundesrat hat Ihnen jetzt einen neuen Bundesbeschluss betreffend die Einsicht in die Dossiers unterbreitet. In diesem Bundesbeschluss wird diese ganze Frage der Dossiereinsicht und der Aufbewahrung der entsprechenden Akten auch endgültig entschieden werden, und zwar nicht vom Bundesrat, sondern vom Parlament.

Ich möchte Ihnen nur noch einmal unsere Erwägungen zu bedenken geben: In diesem Bundesbeschlussentwurf schlagen wir Ihnen vor, dass besonders wertvolle Akten tatsächlich aufbewahrt werden sollen.

Was sind aus unserer Sicht besonders wertvolle Akten? Es sind vor allem Akten beispielsweise über Organisationen wie die kommunistische Partei, die Ligue marxiste révolutionnaire und andere Dossiers, in denen Sie die ganze Geschichte dieser Organisationen zusammengefasst finden.

Demgegenüber – ich sage Ihnen das auch offen – haben wir gegenüber der Aufbewahrung von persönlichen Fichen nach wie vor grösste Bedenken, und zwar aus folgendem Grund: Man bedenkt wohl zuwenig, dass wir doch einen klaren Konflikt zwischen zwei verschiedenen Rechtsgütern haben. Auf der einen Seite ist es tatsächlich das Interesse der Geschichtsschreibung und damit übrigens ein allgemeines staatspolitisches Interesse, dass später auch über diese Zeit Geschichtsforschung zuhänden der Öffentlichkeit betrieben werden kann. Aber das andere Gut, das hier in Frage steht, ist der Persönlichkeitsschutz der Betroffenen. Hier stellt sich eben bei den Fichen ein ganz besonderes Problem, weil diese Fichen besonders sensitive Daten enthalten. Wenn beispielsweise in einer Fiche steht, der Betroffene habe Kontakt mit Terrorismuskreisen gehabt, und das stimmt nicht, liegt darin natürlich eine Persönlichkeitsverletzung.

Es kommt dazu, dass wir bei den rund 900 000 Fichen, die es gibt, unmöglich noch einmal einen riesigen Verwaltungsaufwand betreiben und allen Betroffenen die Gelegenheit zu einem Bestreitungsvermerk geben können.

Weil wir hier so widersprüchliche Interessen haben, ist der Bundesrat der Meinung, die Fichen der Organisationen und der juristischen Personen, bei denen die Persönlichkeitsverletzung weniger relevant ist, könnten aufbewahrt werden, dagegen seien die persönlichen Fichen, die ohne grosses historisches Interesse sind, aber grosse Gefahren der Persönlichkeitsverletzung beinhalten, grundsätzlich zu vernichten. Aber darüber werden, wie gesagt, Sie selber bei der Beratung dieses Bundesbeschlusses entscheiden.

Frau Bär: Wenn ich Bundesrat Ogi wäre, würde ich jetzt sagen: Ich halte es zuhänden der Geschichtsschreibung fest. Ich halte es zumindest zuhänden des Protokolls fest. Also: Es war nie die Meinung der Puk EJPD, dass die Akten auf diese Weise vernichtet würden. Es gibt eine Motion 2 der Kommission; ich habe hier das Protokoll. Dort wurde verlangt – und die Motion wurde von diesem Rat überwiesen –, dass alle Betroffenen umfassende Einsicht in ihre Akten haben. Dann erst kommt Ziffer 3 dieser Motion: «Ueberholte Einträge und Dokumente sind zu vernichten.» Nur dann, wenn diese Einsicht voll und ganz gewährt worden sei, und nur mit Zustimmung der Betroffenen könne man dann die Einträge löschen oder vernichten. Nur so ist die Gefahr der Geschichtsfälschung gebannt!

Ich bitte Sie in diesem Sinne, das Postulat Leuenberger Ernst zu überweisen.

Bundesrat Koller: Wir wollen hier *sine ira et studio* diskutieren und wirklich keine Geschichtsfälschung betreiben. Frau Bär, dass eine Zustimmung die Voraussetzung für die Vernichtung war, höre ich zum ersten Mal. Mir ist ein solcher Text nicht bekannt; ich kenne den Puk-Bericht zwar nicht auswendig, aber relativ gut. Die entsprechende Motion lautet, dass nicht mehr benötigte Dokumente zu vernichten seien. Wie gesagt: Der Bundesrat hat seine Anträge zuhänden des Parlaments gestellt. Sie werden Gelegenheit haben, darüber endgültig zu entscheiden.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung des Postulates
Dagegen

65 Stimmen
84 Stimmen

90.482

Interpellation Bodenmann

Gesetzliche Grundlagen der politischen Polizei

Police politique. Bases légales

Wortlaut der Interpellation vom 23. März 1990

Die politische Polizei verfügt bis heute über keine genügende gesetzliche Grundlage. Dies gilt erst recht für die Informatisierung der Daten der politischen Polizei. Die Puk hat zu Recht und einstimmig diesen Missstand gerügt.

Bundespräsident Koller sicherte in der Fragestunde des Nationalrats u. a. zu, die Frage der gesetzlichen Grundlage der Informatisierung der Daten der politischen Polizei zu prüfen.

Folgende Fragen stellen sich in diesem Zusammenhang:

1. Die Informatisierung der Daten der politischen Polizei ist in den Kantonen teilweise bereits erfolgt. Handelt es sich hierbei um Daten der politischen Polizei der Kantone oder des Bundes? Wer bezahlt aus welchen Quellen die Kosten dieser Informatisierung (Hard- und Software sowie Eingabearbeit)?
2. Bis wann werden die versprochenen rechtlichen Abklärungen und Gutachten betreffend die Informatisierung der Daten der politischen Polizei vorliegen?
3. Wann und wie werden Parlament und Öffentlichkeit nach dem Vorliegen der entsprechenden Arbeiten informiert?
4. Kann der Bundesrat zusichern, dass ohne gesetzliche Grundlage die rechtswidrige Informatisierung der Daten der politischen Polizei in Kanton und Bund unterbleiben?
5. Wer wird vom Bundesrat mit der Erarbeitung des Entwurfes eines Staatsschutzgesetzes beauftragt?
6. Bis wann gedenkt der Bundesrat dem Parlament einen entsprechenden Entwurf vorzulegen, dem von der politischen Mehrheit im Parlament eine hohe zeitliche Dringlichkeit zugesprochen wird?

Texte de l'interpellation du 23 mars 1990

La Commission d'enquête parlementaire a critiqué unanimement et à juste titre le fait que la police politique ne dispose pas de bases légales suffisantes, ceci en particulier pour l'informatisation de ses données.

Au cours de l'heure des questions du Conseil national, M. Koller, président de la Confédération, a assuré entre autres qu'il examinera la question des bases légales à donner à l'informatisation des données de la police politique.

A cet égard, il y a lieu de poser les questions suivantes:

1. Certains cantons ont déjà partiellement informatisé les données de la police politique. S'agit-il de données cantonales ou fédérales? Qui a financé, et avec quels moyens, le coût de cette informatisation (software, hardware et travaux de saisie)?
2. Quand les résultats de l'examen des bases légales et les rapports concernant l'informatisation des données de la police fédérale promis seront-ils présentés?

Postulat Leuenberger Ernst Keine Vernichtung von Staatsschutzakten

Postulat Leuenberger Ernst Conservation des documents destinés à assurer la sécurité de l'Etat

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.441
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.11.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2127-2129
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 662

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.